

RS OGH 1998/6/23 5Ob163/98a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.06.1998

Norm

ABGB §1358

ABGB §1498

WGG §15b Abs4

Rechtssatz

Die in § 15b Abs 4 WGG angeordnete Übernahme aller bestehenden Darlehensverpflichtungen durch den kaufwilligen Mieter verletzt nicht das verfassungsrechtlich gewährleistete Eigentumsrecht der Bauvereinigung. Für den Fall, daß der Gläubiger seine Einwilligung zur befreienden Schuldübernahme verweigert (§ 1408 ABGB) und die Bauvereinigung aufgrund ihrer fortdauernden persönlichen Haftung in Anspruch nimmt, ist nämlich durch die Rückgriffsregelung des § 1358 ABGB, für den Regelfall (und damit ausreichend) Vorsorge getroffen, daß die Bauvereinigung keinen bleibenden Schaden an ihrem Vermögen nimmt.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 163/98a
Entscheidungstext OGH 23.06.1998 5 Ob 163/98a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110506

Dokumentnummer

JJR_19980623_OGH0002_0050OB00163_98A0000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at